



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Kurze Darstellung der Meyerrechtlichen Verfassung in der Grafschaft Lippe

Führer, Georg Ferdinand

Lemgo, 1804

§. 61. Disposition der Eigenbehörigen über ihre activa und Errungenschaft

urn:nbn:de:hbz:466:1-9172

Dafern nemlich die *acquisita* noch nicht, durch darüber gegangenen oder bezahlten Sterbfall, Zubehörungen des Hofes geworden sind."

§. 61. Eigenbehörige Kellern können über ihre *activa* und Errungenschaft (*acquisita*) unter ihren Kindern *inter vivos pure*, hingegen auf dem Todesfall nur *salvo mortuario* disponiren.

Die Regierung entschied dieses in einem Erlass an die Kammer vom 24. Decemb. 1799, und zwar nach der, von den Kellern bestätigten, Observanz.

§. 62. Wenn der eine der Ehegatten in kinderloser Ehe, oder, nachdem die darinn erzeugten Kinder vor ihn verstorben sind, mit Tode abgehet, so hört die Gemeinschaft auf und fällt das alleinige Eigenthum aller bisher gemeinschaftlichen Güter, mit völliger Ausschließung der Verwandten, so wohl in aufsteigender = als Collateral = Linie, auch in Ansehung der nicht mehr gebräuchlichen Heergewetten ¹⁾ und Geraden ²⁾ auf den Ueberlebenden.

Diese

1) Das Heergewette oder Heergeräthe erhielten die Freygebornen, die zur Miliz verpflichtet waren. Dazu gehörten alle Sachen, die eine solche Expedition erforderte.

2) Die Gerade gehörte dem weiblichen Geschlechte zu ihrem Schmuck. Es gab eine adeliche und bürgers

gers